



Amtsblatt

für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben
vom Landratsamt
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 15

Freitag, 05.07.2024

Inhaltsübersicht:

Kostenbeiträge für Eltern bei der Betreuung durch Kindertagespflegepersonen im Landkreis Nürnberger Land

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 27 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Aufgebot verlorener Sparurkunden

Nr. 79 Kostenbeiträge für Eltern bei der Betreuung durch Kindertagespflegepersonen im Landkreis Nürnberger Land

Nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII können für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege Kostenbeiträge festgesetzt werden. Der Kostenbeitrag kann nach § 90 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist. Die Eltern können hierzu einen entsprechenden Antrag stellen.

Die ab 01.09.2024 geltenden Beiträge berechnen sich nach

- dem Basiswert nach Art. 21 Abs. 3 BayKiBiG
- Gewichtungsfaktor Tagespflege 1,3 (Art. 21 Abs. 5 Satz 7 BayKiBiG)
- Buchungszeitfaktor (§ 25 Abs. 1 AVBayKiBiG)
- Begrenzung auf die 1,5 fache Höhe des Basiswerts nach Art. 20 Satz 1 Nr. 3 BayKiBiG

Berechnungsformel:

$(\text{Basiswert} \times \text{Gewichtungsfaktor} \times \text{Buchungszeitfaktor} \times 1,5) : 12$

Betreuungszeit wöchentlich	Buchungszeitfaktor	monatlicher Kostenbeitrag mit Berechnungsformel	monatlicher Kostenbeitrag ab Kita Jahr 2024/2025
Bis zu 5 Stunden*	0,25	55,90 €	50,30 €
Bis zu 10 Stunden	0,5	111,80 €	100,60 €
Bis zu 15 Stunden	0,75	167,70 €	151,00 €
Bis zu 20 Stunden	1	223,60 €	201,30 €
Bis zu 25 Stunden	1,25	279,50 €	251,60 €
Bis zu 30 Stunden	1,5	335,50 €	301,90 €
Bis zu 35 Stunden	1,75	391,40 €	352,20 €
Bis zu 40 Stunden	2	447,30 €	402,50 €
Bis zu 45 Stunden	2,25	503,20 €	452,90 €
Bis zu 50 Stunden	2,5	559,10 €	503,20 €

Um die Steigerungen für die monatlichen Beiträge moderat zu halten, wird

- In 2023/2024 die Berechnungsformel angewendet minus 20 %
- In 2024/2025 die Berechnungsformel angewendet minus 10 %
- In 2025/2026 die Berechnungsformel angewendet minus 5 %
- Ab 2026/2027 die Berechnungsformel

*Die Stundenkategorie „Bis zu 5 Stunden“ können nur gebucht werden, wenn es sich um eine Anschlussbetreuung an eine andere Kindertageseinrichtung handelt. In diesem Fall ist dem Amt für Familie und Jugend ein entsprechender Nachweis über die vorangehende Betreuung vorzulegen (z.B. Buchungsbeleg/Betreuungsvertrag der Kindertagesstätte).

Nr. 80 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 27 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bundes-Immissionsschutzgesetz;

Antrag der bioplusLNG GmbH, Röthenbachtal 1, 90552 Röthenbach a. d. Pegnitz, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung gem. § 8 BImSchG zur Errichtung einer Anlage zur Verflüssigung von im angeschlossenen Ferngasnetz enthaltenen Gas zur Bereitstellung im Transportsektor auf den Flurnummern 447/4 u. 447/6, Gemarkung Röthenbach a. d. Pegnitz

Das Landratsamt Nürnberger Land hat am 21.06.2024 der bioplusLNG GmbH die immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung zur Errichtung einer Anlage zur Verflüssigung von Gas aus dem Ferngasnetz für die Bereitstellung im Transportsektor erteilt.

Die Entscheidung über den Antrag ist nach § 10 Abs. 7 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) sowie nach § 27 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) öffentlich bekannt zu machen.

I. Entscheidung

Der Bescheid hat folgenden verfügenden Teil:

1. Genehmigung gem. § 8 BImSchG:

1.1 Die bioplusLNG GmbH, Röthenbachtal 1, 90552 Röthenbach a. d. Pegnitz, erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung in Form der Teilgenehmigung 1 zur Errichtung einer Anlage zur Verflüssigung von im angeschlossenen Gasnetz enthaltenen Gas zur Bereitstellung im Transportsektor auf dem Grundstück mit den Flurnummern 447/4, 447/6 der Gemarkung Röthenbach a. d. Pegnitz

unter den in Nummer 3 dieses Bescheides genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

1.2 Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit ein.

Mit eingeschlossen ist insbesondere die baurechtliche Genehmigung nach Art. 55 Abs. 1 i. V. m. Art. 60 Bayerische Bauordnung (BayBO) inkl. der Zulassung folgender Abweichungen gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO von den Bestimmungen des Art. Abs. 5 BayBO:

[Zulassungen der Abweichungen von Abstandsflächen]

Hinweis: Bei den sich überdeckenden Abstandsflächen Nr. 4 und Nr. 35 handelt es sich um zulässige Überdeckungen (vgl. Art. 6 Abs. 3 Nr. 1 BayBO), sodass die diesbezüglich beantragten Abweichungen nicht erforderlich sind. Um die Nummerierung des Abstandsflächenplans beizubehalten, wurde dies oben entsprechend aufgeführt.

1.3 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides mit dem Errichten der Anlage begonnen wurde oder die Anlage nach Inbetriebnahme während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

2. Antragsunterlagen

2.1 Der Genehmigung liegen die digital am 06.11.2023 eingereichten und mit Nachreichungen vom 24.11.2023, 04.12.2023 bzw. 26.01.2024 aktualisierten Antragsunterlagen (siehe folgendes Inhaltsverzeichnis) zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind. Die Unterlagen liegen als zip-Datei zur Genehmigungsentscheidung im elektronischen Vorgang bei.

Aufgrund der am 15.01.2024 eingegangenen Antragsbeschränkung hinsichtlich der Indirekteinleitergenehmigungssituation unterfällt Punkt 12.2.2 des Antragsinhaltsverzeichnisses nicht der Teilgenehmigung.

2.3 Die Anlage ist nach der Maßgabe der unter Nr. 2.1 genannten einschlägigen Antragsunterlagen zu errichten soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides, die Anlagen-, Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in diesem Bescheid oder Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.

3. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung enthält Auflagen zu folgenden Bereichen:

- Allgemein
- Immissionsschutz
- Baurecht
- Naturschutzrecht
- Wasserrecht
- Störfallrecht
- Brandschutz
- Bodenschutz
- Bereich Landwirtschaft und Forsten (AELF)

4. Kostenentscheidung

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Promenade 24 – 28

91522 Ansbach

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

III. Hinweise

1. Eine Ausfertigung des Bescheides mit Begründung wird gemäß § 10 BImSchG und Abs. 8 Satz 2 BImSchG und § 27 Abs. 1 i. V. m. § 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG in der Zeit vom 06.07.2024 bis 19.07.2024 während der allgemeinen Dienststunden im

**Landratsamt Nürnberger Land, Zimmer 227, Waldluststr. 1,
91207 Lauf a. d. Pegnitz**

und bei der

Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz, Friedrichsplatz 21, 90552 Röthenbach a. d. Pegnitz

zur Einsicht ausgelegt sowie im UVP-Portal Bayern
(<https://www.uvp-verbund.de/by>) veröffentlicht.

2. Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet auf der Homepage des Landratsamts Nürnberger Land im Bereich „Öffentliche Bekanntmachungen“ (<https://www.nuernberger-land.de/landratsamt/oeffentliche-bekanntmachungen>) und im UVP-Portal Bayern (<https://www.uvp-verbund.de/by>).

Meusel

Abteilungsleiter Umwelt

Nr. 81 Aufgebot verlorener Sparurkunden

Die nachfolgend genannte Sparurkunde ist, wie glaubhaft gemacht wurde, verloren gegangen.

Nr. der Sparurkunde

3011090408

3011036336

3010357899

Für diese Sparurkunde wird hiermit, gemäß Artikel 35 AGBGB, das Aufgebot und die Kontensperre angeordnet und der Inhaber der Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde innerhalb von drei Monaten bei der Sparkasse Nürnberg anzumelden. Falls dies nicht geschieht, wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Nürnberg, den 24. Juni 2024

SPARKASSE NÜRNBERG

Der Vorstand

Lauf a. d. Pegnitz, 05.07.2024

LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND
K r o d e r, Landrat